Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und -vertriebs

1/2002

2. Jahrgang S.1-44 September / Oktober 2002

Aus dem Inhalt

Piltz, Gestaltung von Exportverträgen nach der Schuldrechtsreform 5.2 Thiele, Das UN-Kaufrecht vor US-amerikanischen Gerichten 5.8 BGH, Zum Zustandekommen und zum Inhalt eines Vertrages nach dem UN-Kaufrecht (CISG), wenn die Parteien einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen wechseln 5.16

OGH, Zur Einbeziehung von INCOTERMS in einen dem CISG unterliegenden Vertrag S.24 BGH, Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über eine Prozeßaufrechnung S.31

BGH, Zum Begriff des Anspruchs i.S.v. Art. 21 EuGVÜ 5.34 Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts (CISG) – aktueller Stand 5.43

Herausgegeben von

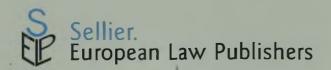
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

gemeinsam mit

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

unter Mitarbeit von

Prof. Katharina Boele-Woelki, Utrecht; MRin Dr. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Franco Ferrari, Bologna; Prof. Dr. Gerold Herrmann, Wien; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; VizeDirektorin Dr. Monique Jametti-Greiner, Bern; Prof. Dr. Brigitta Lurger, Salzburg; Prof. Dr. Marian Paschke, Hamburg; Prof. Dr. Peter Schlechtriem, Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart



Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und -vertriebs

1/2002

2. Jahrgang S. 1–44 September / Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

Editorial		Art. 1 CISG; § 383 HGB; § 433 BGB Entscheidend für die Abgrenzung einer Kommission	
von Rechtsanwalt Professor Dr. Rolf Herber, Hamburg		vom "Kauf in Kommission" ist nicht die von den Parteien gewählte Bezeichnung, sondern der auszulegende Inhalt ihrer Vereinbarungen, ins-	
Aufsätze		besondere, für wessen Rechnung die Ware verkauft werden soll und ob eine Abrechnungspflicht	
Gestaltung von Exportverträgen nach der		hinsichtlich der Verkäufe vereinbart ist.	
Schuldrechtsreform		Deutschland: OLG Köln, 28.5.2001 – 16 U 1/01	21
von Rechtsanwalt und Notar			
Professor Dr. Burghard Piltz, Gütersloh		Art. 6, 29 CISG; Art. 8 Nr. 8 Abs. 1 öEVHGB; § 11 IPRG Die Vereinbarung von INCOTERMS deutet nicht not-	
Das UN-Kaufrecht vor US-amerikanischen Gerichten		wendigerweise auf eine Abbedingung des UN-K hin,	
von Rechtsanwalt Christian Thiele, LL.M.,		weil diese nur einzelne Aspekte des Kaufvertrages	
Hamburg/Cambridge, Mass.		regeln und deshalb nicht die Anwendung eines	
		bestimmten, vom UN-K abweichenden Kaufrechts	
		als Basis voraussetzen.	
Entscheidungen		Österreich: OGH, 22.10.2001 – 1 Ob 77/01g	24
UN-Kaufrecht (CISG)		Art. I Abs. I CISG	
		Das CISG findet auf Vertriebsverträge keine An-	
Art. 14 CISG		wendung.	
Zur Frage der Einbeziehung von Allgemeinen		Vereinigte Staaten: U.S. District Court for the Eastern	
Geschäftsbedingungen in dem UN-Kaufrecht unter-		District of Pennsylvania, 29.8.2000 – No. CIV.A.99-	
liegende Verträge.		6384	28
Deutschland: BGH, 31.10.2001 – VIII ZR 60/01	14	W 1 12 12	
		Warenkreditversicherug	
Art. 19 CISG; § 412 Abs. 1 ZPO			
Zum Zustandekommen und zum Inhalt eines Vertrages		§ 9 AVB Warenkredit 1984	
nach dem UN-Kaufrecht (CISG), wenn die Parteien		Zur Bestimmung des Versicherungsfalls bei Eröffnung	
einander widersprechende Allgemeine Geschäfts-		eines ausländischen Insolvenzverfahrens gegen einen	
bedingungen wechseln.	16	dort ansässigen Kunden des Versicherungsnehmers	
Deutschland: BGH, 9.1.2002 – VIII ZR 304/00		(hier: amministrazione controllata nach Art. 187 ff. des italienischen Konkursgesetzes vom 16.3.1942) im Wege der ergänzenden Auslegung der AVB Waren-	
		leadie 1084	

Deutschland: BGH, 24.4.2002 - IV ZR 69/01

38

38

1	nterna	tionales	: 7	iviln	rnze	Bre	cht
ı	niteina	tionate.	>	יקוועו	1026	שונו	CIIL

Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ

Erhält der Beklagte die Terminsladung des ausländischen Gerichts zusammen mit einer deutschen Übersetzung, in der ein so nicht existierender Tag – abweichend vom zutreffenden fremdsprachigen Original – als Verhandlungsdatum bezeichnet ist, obliegt es regelmäßig dem Beklagten, sich beim ausländischen Gericht nach dem richtigen Verhandlungstag zu erkundigen. Die Beweislast dafür, daß ein solcher Aufklärungsversuch keinen Erfolg gehabt hätte, trägt der Beklagte, der die Anerkennung des ausländischen Urteils verhindern will.

Deutschland: BGH, 18.9.2001 - IX ZB 104/00

Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ; § 253 ZPO; § 387 BGB; Art. 57 CISG

Zur Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über eine im Prozeß erklärte Aufrechnung nach dem Urteil des EuGH vom 13.7.1995 – Rs. C-341/93.

Deutschland: BGH, 7.11.2001 - VIII ZR 263/00

Art. 21 EuGVÜ; §539 ZPO a.F.

Der Begriff desselben Anspruchs in Art. 21 EuGVÜ umfaßt auch den Fall, daß eine Partei vor dem Gericht eines ausländischen Vertragsstaats auf Feststellung des Vorliegens eines wichtigen Grundes für eine Kündigung klagt und die andere Partei im Inland einen Schadensersatzanspruch geltend macht, der voraussetzt, daß diese Kündigung unberechtigt war.

Deutschland: BGH, 6.2.2002 – VIII ZR 106/01

Art. 17 Abs. I EuGVÜ; §38 Abs. I und 2 ZPO

An eine nach Art. 17 Abs. I EuGVÜ wirksam geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung ist der Rechtsnachfolger einer Vertragspartei gebunden.

Deutschland: BayObLG, 11.4.2001 – 4Z AR 29/01

Schiedsverfahrensrecht

§§ 91a, 1063 Abs. 2, § 1064 Abs. 2 ZPO Auch im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist ein Anerkenntnis zulässig. Deutschland: OLG Frankfurt/Main, 31.5.2001 – 8 Sch 1/01

Sonstiges Verfahrensrecht

§293 ZPO; §138 BGB

30

31

34

37

Der Tatrichter hat das für seine Entscheidung maßgebliche ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln. Diese Ermittlungspflicht erfaßt auch die ausländische Rechtspraxis, wie sie in der Rechtsprechung der Gerichte des betreffenden Landes zum Ausdruck kommt. Deutschland: BGH, 23.4.2002 – XI ZR 136/01

Dokumentation

Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens vom

11. April 1980 über Verträge über den
internationalen Warenkauf (CISG)

Übereinkommen über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

44

Impressum III